II 4793 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK OSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Z1.IV-50.004/20-1/75

1010 Wien, den 28. Juli 197. 5
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

2194/A.B. zu 2222/J. Präs. am 3 1. JULI 1975

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten KAUFMANN und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, betreffend Einbehaltung von Reisekosten (Nr.2222/J-NR/1975)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1. Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß Obersanitätsrat Dr. Walter BÖLLMANN die von ihm ausgelegten und von den Parteien bezahlten Reisekosten zurückzuerstatten erhält?
- 2. Wenn nein, sind Sie bereit, zumindest den Parteien den Betrag für die Reisekosten, die Sie Dr. BÖLLMANN vorenthalten, wieder zurückzuzahlen?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.:

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 28. März 1973, Zl.110.893/2-134/1973, wurde auf Grund des Antrages des Obersanitätsrates der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Graz Dr. Walter BÖLLMANN festgestellt, daß für die mit den Reiserechnungen vom

23. Oktober 1972 und vom 5. Dezember 1972 geltendgemachten Reisebewegungen am 19. und 20. Oktober 1972
sowie in der Zeit vom 8. November 1972 bis 23. November 1972 gemäß §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV.1955), BGBl.Nr. 133 in der damals
geltenden Fassung, kein Anspruch auf Reisegebühren besteht.

In der Begründung dieses Bescheides, der in Rechtskraft erwachsen ist, wurde ausgeführt, daß Dr. BÖLLMANN wie er anläßlich seiner Einvernahme am 14. Februar 1973
selbst ausdrücklich erklärt hatte - für die Reisebewegungen innerhalb des in Frage stehenden Zeitraumes
weder beim Leiter der Bundesstaatlichen bakteriologischserologischen Untersuchungsanstalt Graz noch bei dessen
Stellvertreter die Genehmigung zu deren Durchführung
eingeholt hat und somit mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen kein Anspruch auf Reisegebühren
für die genannten Zeiten besteht.

Ein Antrag des Bediensteten vom 2. Juli 1974 auf Aufhebung des zitierten Bescheides wurde mit Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 6. Juni 1975, Zl. 10.893/2-8/1974, gemäß § 1 Abs. 1 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr. 54/1958, in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Die Zuerkennung bzw. Auszahlung von Reisegebühren an Obersanitätsrat Dr. BÖLLMANN ist daher mangels gesetzlicher Handhabe nicht möglich.

Zu 2.:

Die Angelegenheit wird überprüft werden. Sollte sich herausstellen, daß eine Vorschreibung von Reisekostenersatz an Parteien zu unrecht erfolgt ist, wird ein Kostenrückersatz vorgenommen.

Der Bundesminister: